

# Vertrag über Dienstleistungen im sozialen Bereich

Stand Sept. 2007

zwischen Herrn / Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

- im Folgenden Kunde genannt -

und

Träger/Einrichtung

- im Folgenden Dienstleister genannt -

Präambel (optional als Qualitätsmerkmal)

Der Dienstleister erbringt für den Kunden frei vereinbarte und individuell abgestimmte Leistungen im sozialen Bereich sowie im Sinne des persönlichen Budgets gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX.

Der Dienstleister ist im Übrigen anerkannter Einrichtungsträger im Sinne der §§ 75 ff. SGB XII sowie des Heimgesetzes und Leistungserbringer nach dem SGB IX (Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

## § 1 Leistungsumfang

(1) Der Dienstleister hat einen individuellen Leistungs- und Kostenvoranschlag, auf dessen Grundlage Art, Häufigkeit und Umfang der Leistungen vereinbart werden, erstellt. Art, Häufigkeit und Umfang der vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen ergeben sich auf der Grundlage der individuellen Vereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage 1 (Spezifizierung des Vertragsgegenstandes: Zielbenennung, Art, Umfang und Preis der Leistung) beigefügt und von beiden Parteien unterzeichnet ist.

(2) Änderungen des Umfangs, der Art und Häufigkeit der Leistungen können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen über eine Veränderung der Leistungen sind unwirksam, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der veränderten Leistungen schriftlich vereinbart werden.

## § 2 Entgelte für Leistungen des Dienstleisters

(1) Die Höhe des monatlichen Leistungsentgelts ergibt sich aus der vereinbarten Leistung (Anlage 1).

(2) Eine einvernehmliche Anpassung der Vergütung ist jederzeit möglich. Eine Erhöhung der gem. Abs. 1 vereinbarten Entgelte nach Maßgabe der Regelungen des § 3 bleibt hiervon unberührt.

## § 3 Entgelterhöhungen

(1) Die Entgelterhöhung soll einvernehmlich vereinbart werden. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Eine Entgelterhöhung kann auch einseitig durch Erklärung des Dienstleisters erfolgen. Dem Kunden ist die bezifferte Entgelterhöhung spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zuzuleiten und zu begründen.

(3) Die vereinbarte oder einseitig durch den Dienstleister erklärte Entgelterhöhung wird zu dem rechtzeitig nach Absatz 2 angekündigten Zeitpunkt Bestandteil des vorliegenden Vertrages, sofern der Kunde nicht von der Kündigungsmöglichkeit gemäß § 4 Abs. 5 Gebrauch macht.

## § 4 Beginn, Dauer, Kündigung des Vertrages

(1) Die Leistungen werden durch den Dienstleister ab dem \_\_\_\_\_ erbracht.

Der Vertrag endet am \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

*alternativ:* Der Vertrag ist unbefristet geschlossen.

(2) Der Vertrag kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen durch schriftlichen Aufhebungsvertrag beendet werden.

(3) Innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Leistungserbringung (Probezeit) kann der Kunde diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen fristlos kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu

erfolgen. Wird ein schriftliches Exemplar dieses Vertrages erst nach der ersten Leistungserbringung ausgehändigt, so beginnt der Lauf der 14-tägigen Frist erst mit Aushändigung des Vertrages.

(4) Im Übrigen können die Parteien den Vertrag mit Frist von 4 Wochen ohne Angaben von Gründen zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Falle einer einseitigen Entgelterhöhung des Dienstleisters kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der form- und fristgerechten Erhöhungsmittelteilung mit Wirkung zum Ablauf des Tages vor dem Wirksamwerden der angekündigten Erhöhung außerordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Darüber hinaus endet der Vertrag, wenn die in Rechnung gestellten Beträge trotz Fälligkeit und Mahnung nach Ablauf einer weiteren Zahlungsfrist von 2 Wochen nicht gezahlt werden.

(7) Das Recht des Kunden sowie des Dienstleisters auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Leistungen aufgrund mangelnder Mitwirkung oder Fremd- oder Eigengefährdung des Kunden vom Dienstleister nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden können,
- eine Vertragspartei gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder Obliegenheiten derart wiederholt oder nachhaltig verstößt, dass der anderen Vertragspartei ein Festhalten an dem Vertrag nicht zuzumuten ist.

## § 5 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander gegenseitig für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages und der nach Anlage 1 des Vertrages vereinbarten Leistungen.

(2) Die Parteien haften einander gegenseitig für Sach- und Personenschäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(3) Die Vertragsparteien haften nicht für höhere Gewalt.

(4) Versicherung für Haftungsschäden?

## § 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Dienstleister sowie dessen Mitarbeiter verpflichten sich zur Beachtung der Schweigepflicht im Sinne von § 203 StGB sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen.

(2) Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Kunden gespeichert werden. Diese werden seitens des Dienstleisters nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die mit der Erfüllung des Vertrages oder dessen Abwicklung betraut sind. Insoweit stimmt der Kunde der Speicherung und Nutzung seiner Daten zu und erhält auf Verlangen darüber Auskunft, welche Daten gespeichert wurden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten darf nur mit Zustimmung des Kunden erfolgen, soweit nicht gesetzliche Regelungen die Weitergabe erforderlich machen.

## § 7 Rechnungsstellung und Fälligkeit

(1) Die erbrachten Leistungen werden vom Dienstleister in geeigneter Form aufgezeichnet und vom Kunden oder dessen gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet (Leistungsnachweis). Wenn vom Leistungsempfänger gewünscht wird (siehe Anlage 1), ist eine Gegenzeichnung des Leistungsnachweises für die Rechnungslegung erforderlich. Es gilt insoweit ausdrücklich § 8 Abs. 2 des Vertrages.

(2) Dem Kunden oder seinem gesetzlichen Vertreter ist jederzeit die Einsichtnahme in die Leistungsnachweise zu ermöglichen.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsnachweise in der Regel einmal monatlich und zwar bis zum 10. eines Monats für den Vormonat. Die Rechnungen des Leistungserbringers sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## § 8 Sonstiges

(1) Die Leistungsdokumentation ist Eigentum des Dienstleisters.

(2) Der Kunde oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, wesentliche Änderungen der tatsächlichen, rechtlichen oder persönlichen Verhältnisse dem Dienstleister, soweit sie für die Durchführung des Vertrages oder dessen Bestand von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen. Sollte aufgrund einer Veränderung der persönlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse der Vertrag nicht mehr oder nicht in vereinbartem Umfang und Form durchzuführen sein, so behalten sich die Parteien eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages sowie dessen Ruhens vor

## § 9 salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages und des Leistungsverzeichnisses nach Anlage 1 des Vertrages sowie aller Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt unberührt von der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zeitnah und einvernehmlich zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

## § 10 Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlicher Anlagen und Nebenabreden.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Kunde bzw. gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Dienstleister

Stand Sept. 2007